# Dekret des Direktors zwecks Ankauf einer Dienstleistung Nr. 224/2023 (Abholung von diversem Abfall und Abpumpen und Abtransport von Emulsionen)

**(Prot.Nr. 2529/2023 vom 08.06.2023)**

**Der Direktor der Landesberufsschule für Handwerk und Industrie**

**hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:**

**in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,**

**in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,**

**in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,**

**in das Legislativdekret Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a), vorsieht, dass Aufträge, welche Lieferungen und Dienstleistungen unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, zum Gegenstand haben, mittels Direktvergabe vergeben werden können,**

**in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen und**

**hat festgestellt, dass die auf beiliegendem Kostenvoranschlag angeführten Abtransporte für den Schulbetrieb benötigt werden und deshalb angekauft werden sollen,**

**hat festgestellt, dass der Preis für die voranschlagten Abtransporte 823,50 Euro (MwSt. inbegriffen) beträgt, für Abtransporte keine aktive Konvention des Landes besteht und es keine Referenz- oder Richtpreise des Landes für die Dienstleistung, die angekauft werden soll, gibt und das Unternehmen F.lli Santini Srl als Vertragspartner mittels Durchführung einer Marktanalyse ausgewählt wurde, innerhalb welcher insgesamt zwei Firmen angeschrieben wurden. Das Gegenangebot hat zwar 2 Positionen günstiger, der Verwaltungsaufwand spricht aber gegen eine Teilung. Zusätzlich spart die Schule durch die Erteilung des Auftrages an die Firma F.lli Santini Srl Extrafahrten,**

**hat festgestellt, dass die Bestellung unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen (CIG, Durc, subjektive Voraussetzungen) durchgeführt wird,**

**hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2023 getätigt wird und**

**verfügt**

**1. aufgrund der oben angeführten Begründungen, mit dem Unternehmen F einen Vertrag für den Abtransport von diversen Abfällen und das Abpumpen und den Abtransport von Emulsionen gemäß beiliegendem Angebot Nr. GRS_23/30035387 vom 24.05.2023 – nur Fahrten - über insgesamt 823,50 Euro (MwSt. inbegriffen) abzuschließen.**

**DER DIREKTOR**
**Rudi Gruber**
**(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)**